



Arbeiterwohlfahrt
Kreisverband
Frankfurt am Main e.V.



AWO Kreisverband Frankfurt am Main e.V. • Henschelstraße 11 • 60314 Frankfurt am Main

Anlaufstelle für straffällig gewordene Frauen
Mainkurstr. 35
60385 Frankfurt am Main
Tel.: 069 / 448967
Fax: 069 / 495779
E-Mail: almuth.kummerow@awo-frankfurt.de

Anlaufstelle für straffällig gewordene Frauen Jahresbericht 2016

Einleitung

Bereits im vergangenen Jahr haben wir berichtet, dass die Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und der Aufbau eines neuen Teams hohe Priorität hatte. Leider hatten wir Ende des Jahres wieder zwei vakante Stellen. Die Mitarbeiterin, die das Übergangsmanagement durchführt, hat uns nach einem Jahr wieder verlassen und die Mitarbeiterin, die unsere Wohnungen betreut, ist schwanger und plant 2 Jahre Elternzeit zu nehmen. So war das Jahresende wieder von der Suche nach neuen Mitarbeiterinnen geprägt. Und zu Beginn des neuen Jahres wird die sorgfältige Einarbeitung ein wichtiger Schwerpunkt sein.

Die **Metzler-Stiftung** und die **Ginkgo-Stiftung**, die uns schon häufig unterstützt haben, haben für die Anlaufstelle einen hochwertigen und langlebigen Fußboden aus Linoleum finanziert. Wir legen großen Wert darauf, dass die Anlaufstelle auch ein angenehmer und gepflegter Ort ist, an dem sich die Klientinnen wohl fühlen können. Schon lange haben wir uns deshalb gewünscht, dass der graue, im Lauf der Zeit fleckig und unschön gewordene Teppichboden durch einen freundlichen, lange haltbaren und gut zu reinigenden Boden ersetzt wird. Nachdem der Boden verlegt war, kam Elena von Metzler zur Besichtigung des Fußbodens zum Besuch in die Anlaufstelle.

Herzlich danken wir an dieser Stelle wie immer unseren zahlreichen Unterstützern/-innen und unserem **Förderverein**, der wieder wesentlich zur Sicherung unsere Existenz beigetragen hat.

Bezuschusst wurde die Anlaufstelle weiterhin von der Stadt Frankfurt und dem Hessischen Sozialministerium. Das Übergangsmanagement vom Hessischen Justizministerium und dem Europäischen Sozialfonds.

Auf den Seiten 8, 15 und 16 befinden sich Fallbeispiele, ab S.12 berichten wir über die Arbeit mit Müttern und Kindern, S.17 das Übergangsmanagement und ab S.18 befindet sich die statistische Dokumentation.

Frauen in regelmäßiger und langfristiger Begleitung

Im Berichtsjahr haben wir **insgesamt 47 Frauen** beim Aufbau einer neuen Existenz und Lebensperspektive über ihre Haftentlassung hinweg langfristig und regelmäßig beraten und begleitet. Auf der Basis unseres Konzeptes, das psychosoziale Beratung mit alltagspraktischen Hilfestellungen und existenzsichernden Maßnahmen verbindet, wurden sie begleitet und unterstützt bis sie sich in ihrem neuen Lebensumfeld stabilisiert haben.

Hinzu kommen 54 Frauen, die am sog. Übergangsmanagement (ÜMA) teilnahmen, das wir im Auftrag des Hessischen Justizministeriums in der Frauenhaftanstalt durchführen. Nach den Vorgaben des Justizministeriums werden sie nur bis zum Tag ihrer Haftentlassung begleitet. (Siehe S.17 dieses Berichtes). Da wir jedoch wissen, wie anstrengend und schwierig dieser Tag ist, wird auch allen Klientinnen des ÜMA eine Begleitung am Entlassungstag angeboten. Wie in unserer Anlaufstellenarbeit werden sie dann am Gefängnis abgeholt, zur vorbereiteten Unterkunftsmöglichkeit gebracht und gemeinsam die ersten Behördengänge erledigt. Von den meisten wird dieses Angebot gerne in Anspruch genommen.

Um trotz des Personalwechsels in diesem Arbeitsbereich das Angebot durchgängig aufrechterhalten zu können, haben alle Mitarbeiterinnen der Anlaufstelle Vertretungen übernommen.

8 der begleiteten Frauen waren zum Stichtag 31.12. **noch inhaftiert**. Mit ihnen wird in regelmäßigen, zumeist wöchentlichen Einzelgesprächen die Haftentlassung vorbereitet und realisierbare Pläne für das Leben danach entwickelt. Soweit möglich werden auch konkrete Vorbereitungen getroffen. Da unsere Klientinnen selten in eine bestehende Wohnung zurückkehren können, muss in jedem Fall zumindest eine Übergangswohnmöglichkeit vorbereitet werden. Daneben nehmen in den Gesprächen in der JVA die Bearbeitung lebensgeschichtlicher Themen, die Auseinandersetzung mit der Straffälligkeit und die Erfahrungen im Gefängnis breiten Raum ein. Durch die Regelmäßigkeit und Verlässlichkeit der Besuche, Transparenz und Wahrhaftigkeit entsteht das Vertrauen, das hierzu erforderlich ist. Haben die Frauen Kinder, wird über deren Perspektiven gesprochen und die Frage, ob die Kinder zu ihrer Mutter zurückkehren können bzw. wie der Kontakt zu ihnen gestaltet werden kann, geklärt. Wird für die Gestaltung des Kontaktes oder für die Kinder und ihre Unterbringung und Versorgung unsere Unterstützung benötigt, gehören sie zu unserem Arbeitsbereich Mütter und Kinder. (Siehe S.12)

20 Frauen wurden im Berichtsjahr aus der Haft entlassen und befanden sich in der intensivsten Phase unserer Begleitung.

An ihrem Entlassungstag wurden sie am Gefängnistor abgeholt und in die vorbereitete Wohnmöglichkeit gebracht. In den ersten Tagen müssen dann sofort zahlreiche Behördengänge erledigt werden, um die behördlichen Voraussetzungen der Existenz (Einwohnermeldeamt, Krankenkasse, Rentenversicherungsnummer, Steueridentifikationsnummer etc.) wiederherzustellen, verloren gegangene Papiere wieder zu be-

schaffen und Sozialleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu beantragen. Viele Frauen sind nach den Jahren der erzwungenen Passivität in einem kleinen, vertrauten und überschaubaren sozialen Umfeld, das weder Anforderungen stellt noch Handlungsspielräume lässt, mit diesen Behördengängen überfordert. Sie werden deshalb, soweit nötig, von uns begleitet. Hinzu kommen eine tief greifende Verunsicherung, große Ängstlichkeit und fehlende Informationen über ihre Rechte und Pflichten, die sie daran hindern, ihre Ziele zu erreichen. In dieser kritischen Zeit des existenziellen Neubeginns treffen wir unsere Klientinnen deshalb oft mehrmals in der Woche. Neben den praktischen Hilfestellungen sind die verabredeten, regelmäßigen Gespräche eine wichtige Stabilisierung. Sie helfen mit der Konfrontation mit der ungewohnten Realität und den Problemen von Einsamkeit und Isolation, Versagens- und Zukunftsängsten zu Recht zu kommen. Mit zunehmender Absicherung der Lebensgrundlagen werden die Abstände zwischen den Kontakten wieder größer bis unsere Begleitung nicht mehr erforderlich ist.

Auch ohne Gesprächsverabredung können die Frauen während der Öffnungszeiten (täglich von 9 bis 17 Uhr) in die Anlaufstelle kommen, um den Schonraum, den sie bietet, zu genießen oder sich mit anderen Frauen zu treffen. Zudem stellen wir ihnen einen kleinen Schreibtisch zur Verfügung, der mit Computer, Internetverbindung und Telefon ausgestattet ist. Hier können sie ihre Telefonate erledigen, nach einer Wohnung oder Arbeit suchen und sich bewerben. Dabei werden sie von unseren Praktikantinnen unterstützt. Auch von Frauen aus dem offenen Vollzug wird dieses Angebot gerne in Anspruch genommen.

Die massive Reduzierung von Ausgängen, Ausführungen und Urlaub aus der Haft sowie die geringe Anzahl an Verlegungen in den offenen Vollzug erschwert die Entlassungsvorbereitung enorm. Vieles, bei dem eine persönliche Vorsprache erforderlich ist (z.B. bei der Beantragung eines Personalausweises) kann nicht erledigt werden. Einiges kann zwar stellvertretend erledigt werden, aber dies widerspricht unserem Grundsatz, nie stellvertretend für unsere Klientinnen zu handeln, sondern immer ihre Eigenständigkeit zu unterstützen und zu fördern.

Hinzu kommt, dass sie sich Wohnmöglichkeiten für die Zeit nach der Haft nicht anschauen können, um einen persönlichen Eindruck von ihrem künftigen, zumindest vorübergehenden zu Hause zu gewinnen. Die Angst vor dem Leben „draußen“ sowie die Verunsicherung werden dadurch enorm verstärkt. Bei allen Einrichtungen gehört zudem ein persönliches Vorstellungsgespräch zu den Aufnahmebedingungen und nicht bei allen sind die Mitarbeiter/-innen bereit zu diesem in die JVA zu kommen.

Die Lebenssituation der entlassenen Frauen

32 der begleiteten Frauen waren zum Stichtag 31.12. bereits aus der Haft entlassen. Hinzu kommen 7 Frauen, die nicht inhaftiert waren. 5 von diesen hatten sich an die Anlaufstelle gewandt, weil sie zu mehreren Geldstrafen verurteilt worden waren, die sie nicht bezahlen konnten. Schnell stellte sich heraus, dass sie nicht nur Unterstützung benötigten, um einen Antrag auf Ratenzahlung bzw. gemeinnützige Arbeit zu stellen, sondern eine Vielzahl von Problemen hatten, die sie in ihrer Lebensführung behinderten und eventuell zu weiterer Straffälligkeit geführt hätten. Es entspricht unserer Erfahrung, dass Straffälligkeit von Frauen häufig auf dem Hintergrund einer problematischen Lebenssituation zu sehen ist. Diese 5 Frauen wurden deshalb in die längerfristige Begleitung übernommen. Hinzu kommt, dass sich auch Geldstrafen zu einer stattlichen Anzahl summieren können (im extremsten Fall, den wir hatten, waren es 16!) und immer die Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe droht. Sie konnte in jedem Fall verhindert werden.

2 weitere Frauen haben sich an die Anlaufstelle gewandt, weil ihnen im Frühjahr 2017 eine Gerichtsverhandlung bevor steht. Beide müssen aufgrund einschlägiger Vorverurteilungen mit einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung rechnen. Sie wurden von ihren Bewährungshelfer/-innen auf unser Angebot aufmerksam gemacht.

Die Wohnsituation

Unabdingbare Voraussetzung einer gesicherten Existenz ist eine Wohnung. Die Unterstützung bei der Suche nach einer Wohnung ist deshalb zentraler Bestandteil unserer Maßnahmen zur Existenzsicherung. Leider ist die Suche nach Wohnraum im unteren Preissegment äußerst schwierig geworden und bindet viel Arbeitskapazität. Sie wird vor allem von der Mitarbeiterin für die Übergangswohnungen geleistet. Für unsere Klientinnen kommt zum knappen Wohnraum noch erschwerend hinzu, dass die Suche auf dem freien Wohnungsmarkt nicht mehr über Zeitung und Telefon erfolgt, sondern über das Internet. Viele unserer Klientinnen haben jedoch keinen Computer und sind im Umgang damit völlig ungeübt. Klientinnen, die den Umgang mit dem Internet und das Schreiben von Emails nicht gewohnt sind, nutzt auch unser Klientinnen-Computer nichts. Dies ist nicht bei allen der Fall, aber eben bei jenen, die ohnehin schlechtere Chancen auf dem Wohnungsmarkt haben. An dieser Stelle erweist sich das Internet als Instrument zu mehr sozialer Ausgrenzung.

Wo immer die Chance dazu besteht, stellen wir frühzeitig, d.h. noch während der Haft, einen Antrag auf Registrierung bei der kommunalen Wohnungsvermittlung. Dies ist jedoch nur bei Frauen möglich, die wieder an den Ort, an dem sie vor ihrer Inhaftierung gemeldet waren, zurückkehren oder einen Arbeitsplatz haben, dessen Einkommen unterhalb der sehr niedrigen Bemessungsgrenzen liegt.

Im Beratungsgespräch geht es darum, die soziale Kompetenz für Vorstellungsgespräche bei Vermietern zu stärken, Frustrationserlebnisse abzufangen sowie um die Ermutigung, trotz Misserfolgen weiterzusuchen.

14 Frauen lebten zum Stichtag 31.12. in eigenen Wohnungen in Frankfurt.

4 Wohnungen konnten durch die Vermittlung des Amtes für Wohnungswesen und 2 auf dem freien Wohnungsmarkt neu angemietet werden.

11 Frauen lebten außerhalb von Frankfurt und wurden dort von uns weiter begleitet. Hier war es 5 Wohnungen, die neu angemietet werden konnten.

5 Frauen hatten das Glück, dass ihre Wohnungen während der Inhaftierung erhalten geblieben waren. In 3 Fällen, weil ihre Partner bzw. in einem Fall ein erwachsenes Kind weiterhin dort lebten und in 2 Fällen wurde die Wohnung durch das Sozialamt erhalten.

6 Frauen wohnten zum Stichtag in einer Übergangseinrichtung, davon 4 in unseren eigenen Übergangswohnmöglichkeiten. 5 Frauen wurden von Eltern / Geschwistern / erwachsenen Kindern vorübergehend aufgenommen.

1 ist in einem anderen Bundesland, in dem sie auch vor ihrer Inhaftierung lebte, mit ihrem Kind in einem Hotel untergebracht.

2 Frauen waren wohnsitzlos.

Eine der Beiden ist langjährige Drogenkonsumentin und schwer erkrankt. Sie befindet sich seit vielen Wochen im Krankenhaus.

Die 2. Frau war im offenen Vollzug untergebracht und kehrte nach ihren Ausgangsstunden nicht in diesen zurück. Sie ist seither flüchtig. Hintergrund dieser Flucht ist vermutlich, dass diese Frau mehr als 2/3 ihrer Strafe bereits verbüßt hatte und nur aufgrund einer fehlenden Wohnmöglichkeit der Antrag auf vorzeitige Entlassung nicht gestellt werden konnte. Einige Tage vor ihrer Flucht wurde in unseren Übergangswohnmöglichkeiten ein Wohnplatz frei. Wir hatten jedoch noch eine weitere Klientin in der gleichen Situation. Sie war ebenfalls für eine 2/3 – Entlassung vorgesehen und wartete bereits noch länger auf eine Wohnmöglichkeit und damit auf ihre vorzeitige Entlassung. Deshalb entschieden wir, dieser Klientin den Wohnplatz zu geben. Uns war bewusst, dass bei ersterer die Enttäuschung sehr groß sein würde, versprochen ihr aber, dass der nächste freie Platz für sie reserviert sei. Darauf zu warten fehlte ihr offenbar die Geduld.

Auch in diesem Jahr müssen wir wieder klagen, wie sehr das SGB 2 die Anmietung einer Wohnung nach der Haftentlassung behindert bzw. verunmöglicht. Ohnehin haben nur Frauen im offenen Vollzug die Möglichkeit eine Wohnung zu suchen und zu finden. Eine Wohnung auch anmieten können jedoch nur Frauen, die genügend Überbrückungsgeld ansparen konnten, um die Anmietungskosten (3 Monatsmieten Kaution und die erste Miete) selbst zu bezahlen. Für Frauen, die auf die Leistungen des Jobcenters angewiesen sind, verhindert das SGB 2 die Anmietung. Zwar können seit dem vergangenen Jahr zumindest die Anträge bereits vor der Haftentlassung abgegeben werden. Der Leistungsanspruch besteht jedoch nach wie vor erst ab dem Tag der Entlassung und so kann erst ab dann eine Wohnung angemietet werden. Entlassungen finden aber selten am ersten eines Monats statt, zu dem üblicherweise

Wohnungen vermietet werden. Selbst wenn eine Frau das große Glück hatte eine Wohnung zu finden, muss folglich immer eine Zwischenzeit überbrückt werden.

Die Arbeitssituation

3 Frauen hatten einen Arbeitsplatz und lebten von eigenem Einkommen. Bei einer Frau war dieses jedoch so niedrig, dass sie trotz Vollzeitarbeitsplatz und Mindestlohn ergänzend ALG 2 beziehen musste. 1 Frau hatte eine sog. geringfügige Beschäftigung auf 450,- Euro – Basis und 1 Frau war in einer Hartz IV - Arbeitsgelegenheit (gemeinhin als 1-Euro-Job bekannt) beschäftigt.

1 Frau befand sich im Erziehungsurlaub und kann anschließend auf ihren Arbeitsplatz zurückkehren. 2 weitere Frauen leisteten Familien- und Erziehungsarbeit und standen deshalb dem Arbeitsmarkt nicht oder nur bedingt zur Verfügung. Beide hatten Kleinkinder zu versorgen. Alle 3 Frauen lebten von ALG 2.

6 Frauen waren aufgrund einer chronischen Erkrankung arbeitsunfähig bzw. Rentnerinnen. 3 von diesen hatten bereits das 60. Lebensjahr erreicht und lebte von einer kleinen Rente mit ergänzender Grundsicherung. Die Anderen lebten von der Grundsicherung des Sozialamtes.

26 Frauen waren arbeitslos. Viele von ihnen leiden unter dieser Situation und wünschen sich einen Arbeitsplatz, der sie der häuslichen Einsamkeit entrinnen lässt. Ohne Integration auf dem Arbeitsmarkt fehlt ein wesentlicher Baustein der sozialen Integration. Einige von ihnen beginnen durchaus immer wieder eine Arbeit, können diese aber nicht durchhalten. Sie werden bald krank und gekündigt oder nach der Probezeit entlassen. Eine von mangelndem Selbstwertgefühl hervorgerufene hohe Kränkbarkeit, geringe Frustrationstoleranz und große Schwierigkeiten, Kritik und Misserfolg zu verarbeiten, lässt sie die Situation am Arbeitsplatz nicht durchhalten. Zumeist scheitern sie weniger an der Arbeit als solcher, sondern am Umgang mit Kollegen/-innen und Vorgesetzten.

Bei der hohen Zahl arbeitsloser Frauen ist zudem zu berücksichtigen, dass bei Entlassungen aus dem geschlossenen Vollzug eine baldige Arbeitsaufnahme nicht möglich ist. Zunächst muss die Umstellung auf das Leben „Draußen“ mit seinen ungewohnten Anforderungen psychisch bewältigt sein, die Grundlagen der sozialen Existenz geschaffen und eine zumindest vorübergehend stabile Wohnsituation gegeben sein. Erst dann kann mit der Arbeitssuche begonnen werden. Selbst Frauen, die im offenen Vollzug als Freigängerinnen gearbeitet haben, verlieren nach der Entlassung oft ihren Arbeitsplatz, weil sie durch die Lebensumstellung überfordert sind.

Ein erhebliches Hindernis bei der Arbeitssuche sind die Einträge im polizeilichen Führungszeugnis. Sie sind nicht in jedem Fall ein Ausschlussgrund, aber sehr häufig. Steht fest, dass ein Arbeitgeber ein Führungszeugnis verlangt, – was zum Glück nicht immer der Fall ist – raten wir unseren Klientinnen, den Arbeitgeber noch bevor sie es abgeben, im persönlichen Gespräch über den Eintrag zu unterrichten und ein

paar erklärende Worte über das Delikt zu sagen. Manchmal kommt es vor, dass sie dann trotz des Eintrags den Arbeitsplatz bekommen.

Im gesamten Bereich des Flughafens wird jedoch immer ein Führungszeugnis verlangt und jeder Eintrag verhindert eine Einstellung. Dies ist sehr ärgerlich, weil es dort im Reinigungsbereich, in dem unserer Klientinnen häufig arbeiten, sehr viele Arbeitsplätze gibt.

Im Berichtsjahr hatten wir folgenden Fall, bei dem die Rigorosität der Regelung nicht mehr nachvollziehbar ist:

Die Delikte von Frau A – mehrere kleine Diebstähle und „Schwarzfahren“ – waren im Führungszeugnis bereits gelöscht, da wurde sie nochmal beim „Schwarzfahren“ erappt und zu einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen á 10,- Euro, also 100,- Euro, verurteilt. Wenig später beantragte sie ein Führungszeugnis, weil sie sich als Reinigungskraft am Flughafen beworben hatte. Zu ihrem großen Schrecken war diese Strafe eingetragen. Sofort kam sie damit in die Anlaufstelle. Da unsere Mitarbeiterin der Meinung war, dass Geldstrafen erst ab 90 Tagessätzen in das Führungszeugnis eingetragen werden, rief sie beim Bundeszentralregister an, um eine Korrektur des vermeintlichen Fehlers zu erbitten. Dort erfuhr sie jedoch, dass die Grenze von 90 Tagessätzen nur für die erste Bestrafung gilt. Gab es bereits eine Eintragung, wird, unabhängig davon, wie lang diese zurückliegt, jede weitere Strafe eingetragen – und seien es, wie in diesem Fall, nur 10 Tagessätze. Sie versuchte noch mal mit der Firma zu sprechen und wies auf die Geringfügigkeit des einzigen Eintrages hin. Jedoch hatte sie keinen Erfolg und wurde nicht eingestellt.

Der Lebensunterhalt

4 Frauen bezogen Arbeitslosengeld 1 der Bundesagentur für Arbeit, für das sie mit ihrer Arbeit im Gefängnis die Anspruchsvoraussetzungen erworben haben.

24 Frauen lebten von Arbeitslosengeld 2. Nach unserer Erfahrung sind jedoch nicht alle unserer Klientinnen, die Leistungen vom Jobcenter beziehen, also amtlich als arbeitsfähig eingestuft sind, dies auch tatsächlich. Langjähriger Suchtmittelkonsum, komplexe Traumatisierungen, psychische Belastungen, gesundheitliche Einschränkungen und ein häufig schlechter gesundheitlicher Allgemeinzustand führen dazu, dass sie nicht in der Lage sind, den Anforderungen eines Arbeitsplatzes zu entsprechen und eine Arbeit durchzuhalten – auch wenn einige von ihnen dies durchaus immer wieder versuchen. Es gibt aber auch Frauen, die sich nach vielen Jahren so sehr in der Arbeitslosigkeit eingerichtet haben, dass sie sich eine Arbeit nicht mehr vorstellen können und auch nicht mehr zutrauen.

2 Frauen hatten keinerlei Einkommen. Bei einer von Beiden handelt es sich um die flüchtige Frau, die vermutlich von Verwandten unterstützt wird.

Die andere Frau hat durch ihre Straffälligkeit ihren langjährigen Aufenthaltstitel verloren. Seit ihrer Haftentlassung weigert sich das Ausländeramt, ihr einen neuen Aufenthaltsstatus zu gewähren. Ohne diesen kann sie keine Sozialleistungen

beantragen, obwohl sie durch ihre Arbeit im Gefängnis einen Anspruch auf Arbeitslosengeld 1 hätte. Wann ihre beim Verwaltungsgericht anhängige Klage beschieden wird, ist ungewiss. Sie lebt in der Familie ihres erwachsenen Sohnes und wird von diesem auch finanziell unterstützt.

Die psychosoziale Beratung

Viele Frauen in Haft sind durch Gewalt- und Missbrauchserfahrungen in ihrer Kindheit schwer traumatisiert und leiden unter bereits chronifizierten posttraumatischen Belastungsstörungen. Diese äußern sich in Depressionen, Schlafstörungen, vielfältigen Ängsten, Persönlichkeitsstörungen und häufig auch in physischen Erkrankungen. Auch wenn vieles darauf hinweist, dass sie eine Traumatherapie benötigen, verfügen viele noch nicht über die basalen Fähigkeiten, die für eine Psychotherapie erforderlich sind. So sind Pünktlichkeit, Verbindlichkeit, Regelmäßigkeit, aber auch die richtige Geldeinteilung, damit das erforderliche Fahrgeld vorhanden ist, entscheidende Faktoren, um eine Psychotherapie zu beginnen und durchzuhalten. Darüber hinaus haben einige Frauen bereits in ihrer Kindheit häufige Beziehungsabbrüche erlebt und können deshalb nur erschwert Beziehungen halten und Vertrauen entwickeln.

Fallbeispiel

Frau A, wohnhaft in einer kleinen Gemeinde in der Nähe von Frankfurt, saß aufgrund eines Bewährungswiderrufes und etlicher in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelter Geldstrafen mehr als 2 Jahre im Gefängnis. Immer wieder bestellte sie Waren, wenn auch geringfügigen Wertes, die sie dann nicht bezahlen konnte. Der Erhalt der Päckchen hatte für sie eine große psychische Bedeutung. Nach ihrer Haftentlassung kehrte Frau A zu ihrem Ehemann in die gemeinsame Wohnung zurück. Es gelang, einen Teil ihrer Geldstrafen noch mal in gemeinnützige Arbeit umzuwandeln. Frau A war engagiert und fand auch sofort eine Stelle in einer Seniorenwohnanlage. Sie wurde jedoch häufig krank. Sie hatte Kniebeschwerden, Unterleibsentzündungen, Migräne. Auf der Arbeitsstelle nahm sie schnell Kontakt zu anderen Menschen auf, wurde jedoch zunehmend streitlustig und misstrauisch und begann Konflikte mit ihren Vorgesetzten. Nach 8 Wochen verlor sie die Stelle. Die Schlaflosigkeit und die Erinnerungen an den Verlust ihrer Kinder, die ihr Jahre zuvor weggenommen worden waren, führten zu massiver Antriebslosigkeit. Das Ehepaar erhielt eine Wohnungskündigung, weil sich Nachbarn über den Schmutz und die Geruchsbelästigung aus ihrer Wohnung beschwert hatten. Frau A litt unter dem Messie-Syndrom. Zunehmend konnte sie die Termine mit der Bewährungshelferin nicht einhalten. Jedes Mal rief sie an, um den Termin erneut zu verschieben. Von ihrer gesetzlichen Betreuerin fühlte sie sich bevormundet, nicht wertgeschätzt und befand sich immer wieder im Streit mit ihr. Auch die Konflikte mit ihrem Ehemann eskalierten und sie äußerte immer wieder den Gedanken, einfach zu verschwinden und in einer Großstadt unterzutauchen.

In der Beratung mit Frau A war die akzeptierende, geduldige und langfristige traumapädagogische Arbeit von entscheidender Bedeutung. Frau A konnte an einem Tag 20-mal anrufen, weil sie etwas ganz Dringendes zu besprechen hatte und sich dann über Wochen nicht melden oder zu den vereinbarten Terminen nicht erscheinen. Oft verstrickte sie sich in Ausreden oder flüchtete in Phantasiewelten, wenn sie auf ihre Situation angesprochen wurde. Da sie unter dem Messie-Syndrom litt, erfand sie immer wieder Gründe, warum sie zu Hause keinen Besuch empfangen könne. Erst als sich allmählich Vertrauen entwickelte, konnten wir gemeinsam den Müll in ihrer Wohnung entsorgen, über ihre Körperhygiene sprechen und in den Beratungen reflektieren, welche Bedeutung das Horten von Lebensmitteln und diverser Gegenstände ihrer Kinder sowie ihrer verstorbenen Mutter für sie hat. Zunehmend war sie in der Lage über ihre Schwierigkeiten zu sprechen. Das gemeinsame Handeln (die Entmüllung der Wohnung) und die Reflexion danach waren für sie entscheidend, um ihre Ohnmacht zu überwinden und ihre eigenen Fähigkeiten und Stärken zu entdecken. Frau A gewann mehr Selbstvertrauen. Sie war zusammen mit ihrem Ehemann in der Lage, eine neue Wohnung zu finden. Gemeinsam bewältigten sie den Umzug und suchten Unterstützung, wenn sie nicht weiter wussten. Langsam konnte sie sich immer mehr von Gegenständen ihrer Kinder trennen. Nun war sie auch in der Lage, mit der Bewährungshelferin über ihre finanziellen Schwierigkeiten zu sprechen und eine Lösung für die vereinbarten Termine zu finden.

Frau A war auch in der Lage, alte Kontakte zu hilfreichen Personen wieder aufzunehmen, die ihr eine gemeinnützige Arbeit für ihre Sozialstunden vermittelten. Sie ist nicht in einer Großstadt untergetaucht, sondern leistet, trotz ständiger Erkrankungen, ihre Sozialstunden ab.

Kurzfristige Begleitung – Angehörige – Rückfälle – Abbrüche

Zu den 47 langfristig begleiteten Frauen kommen hinzu:

- 9 Frauen, die im Rahmen von 1 bis 5 Gesprächen kurzzeitig beraten wurden.
- 8 Frauen, bei denen die regelmäßige Begleitung bereits abgeschlossen war und aus unterschiedlichen Gründen nochmals kurzfristig unsere Unterstützung benötigten. Manches Mal ist dies nach vielen Jahren der Fall. (siehe Fallbeispiele auf S.15)
- 4 Frauen, bei denen die regelmäßige Begleitung ebenfalls abgeschlossen ist, die jedoch weiterhin Kontakt halten und immer wieder die Anlaufstelle aufsuchen. Oft ist der Hintergrund, dass sie unter Arbeitslosigkeit, sozialer Isolation und Einsamkeit leiden. Es ist bedrückend zu sehen, wie schwer es Frauen nach einer Haftstrafe mitunter fällt, sich wieder ein soziales Umfeld aufzubauen. Dies ist insbesondere dann der Fall – und dies kommt nicht selten vor –, wenn sie keinerlei familiäre Anbindung haben.

Bei 18 Frauen waren Partner/-innen, erwachsene Kinder und/oder andere Angehörige in die Betreuung einbezogen. Entweder waren gemeinsame Gespräche zur Klärung und Unterstützung der Beziehung notwendig oder sie benötigten selbst Hilfe in sozialen Schwierigkeiten. Unsere Klientinnen immer auch in ihrem sozialen Umfeld – das oft ohnehin nur sehr rudimentär vorhanden ist – zu sehen und dieses, falls erforderlich, ebenfalls zu stabilisieren, ist uns ein wichtiges Anliegen.

4 Frauen wurden wieder wegen einer Straftat verurteilt.

4 Frauen brachen den Kontakt zu uns ab und waren trotz Bemühungen unsererseits nicht mehr erreichbar.

Bei 19 Frauen konnte die regelmäßige Begleitung abgeschlossen werden. Sollten neuerliche Krisen auftreten, können sie sich jederzeit wieder an uns wenden.

Unsere Übergangswohnungen

Die vier Übergangswohnplätze, die aus einer 2,5 Zimmerwohnung und zwei kleinen Ein-Zimmer-Apartments bestehen, wurden im Berichtszeitraum von insgesamt 6 Frauen bewohnt.

3 Tage verbrachte eine Klientin ihren Hafturlaub in unserer Übergangswohnung. 2 Tage lang haben wir eine Frau mit Baby aufgenommen, die bei ihrer Hauptverhandlung aus der Haft entlassen wurde und für 2 Tage später ein Rückflugticket in ihr Heimatland in Lateinamerika hatte. Eine spanischsprechende ehrenamtliche Mitarbeiterin der Frauenhaftanstalt hatte uns um diese Aufnahme gebeten und sich um die Frau gekümmert.

Leider ist es weiterhin so, dass die angespannte Situation auf dem Wohnungsmarkt in Frankfurt und Umgebung, die Chancen für unsere Klientinnen eine Wohnung zu finden, massiv verschlechtert. Hinzu kommen die rigiden Regelungen des SGB 2 und der Jobcenter, die die Wohnungsanmietung zusätzlich und oftmals unnötig erschweren. Für unsere Übergangswohnungen hat dies zur Folge, dass die Wohnzeiten der einzelnen Frauen immer länger werden und für die nächste Haftentlassung kein Platz zur Verfügung steht.

Eine der Bewohnerinnen in unserer 2,5-Zimmer-Wohnung lebt dort schon seit fast 3 Jahren. Trotz intensiver Suche hatte sie erst einmal die Möglichkeit, eine Wohnung anzumieten. Dies scheiterte jedoch an folgender Begebenheit, die einfach nur kurios zu nennen wäre, wenn es hier nicht um die Zukunftsperspektive einer Frau ginge:

Frau A hatte in Offenbach auf dem sog. freien Wohnungsmarkt bei einer großen, bundesweiten Wohnungsbaugesellschaft eine Wohnung gefunden, für die sie sich bewarb. Da sie von ALG 2 lebt, benötigte sie eine Kostenzusage des Jobcenters. Um diese zu bekommen, werden einige Angaben über die Wohnung benötigt, die in einem Formular erfasst werden. Da besagte Wohnungsbaugesellschaft häufig an ALG 2 – Empfänger vermietet und alle Formalitäten zentral abwickelt, verschicken

sie die benötigten Angaben sofort an die Mietinteressenten. Mit diesem Schreiben ging Frau A zum Jobcenter in Offenbach, um sich die Kostenzusage zu holen. Dort wurde sie jedoch beschieden, dass die erforderlichen Angaben zwingend auf dem Formular des Jobcenters eingetragen werden müssen und das Formular der Baugesellschaft, das zweifelsfrei alle benötigten Angaben enthält, nicht akzeptiert werden kann. Da es bei dieser ein Büro vor Ort, zu dem Frau A hingehen könnte, nicht mehr gibt, faxten wir das Formular an die zentrale bundesweite Faxnummer und baten, es auszufüllen. Leider kam von dort keine Antwort, sondern einige Tage später die Mitteilung, dass Frau A keine Kostenübernahme geschickt hätte und deshalb die ihr angebotene Wohnung an einen anderen Interessenten/-in vermietet wurde.

Für die Wohnungssuche kommt erschwerend hinzu, dass das Wohnungsamt Frauen in einer Übergangswohnmöglichkeit nicht mehr die Dringlichkeitsstufe 1 zuweist, sondern nur noch die Dringlichkeitsstufe 2. Erst nach einem Jahr kommen sie dann in die Stufe 1. Und nur in dieser besteht die Chance auf ein Wohnungsangebot. Dies bedeutet, dass alle unsere Bewohnerinnen mindestens ein Jahr verbleiben müssen, bevor überhaupt die Möglichkeit besteht, ein Wohnungsangebot zu bekommen.

Im Berichtsjahr hatten wir einen Fall, bei dem einer Frau in einem unserer Apartments sogar die Registrierung verweigert wurde mit dem Hinweis, dass sie Wohnraum habe. Erst nach einem neuerlichen Schreiben von uns wurde sie registriert.

Die Arbeit mit Müttern und Kindern

26 Kinder von 12 Müttern waren unmittelbar in unsere Beratung und Begleitung einbezogen und gehörten somit zu unserem Arbeitsbereich Mütter und Kinder.

Die 26 unterstützten Kinder lebten zum Stichtag 31.12.2016:

- 17 Kinder bei ihren Müttern (12 Mütter)
- 9 Kinder waren von ihren Müttern (3 Mütter) getrennt
- 2 Kinder konnten im Jahr 2016 zu ihrer Mutter (1 Mutter) zurückkehren

3 Mütter von 8 Kindern waren zum Stichtag noch inhaftiert. Alle 3 Mütter mit jeweils einem Kind im Mutter-Kind-Heim der JVA. Die Geschwisterkinder lebten in einem Fall bei ihrer Großmutter und im anderen Fall bei ihrem Vater. Das dritte Kind hat keine Geschwister.

9 Mütter waren zum Stichtag bereits entlassen, bzw. nie inhaftiert. Im Jahresverlauf wurden 4 Mütter von 6 Kindern aus der Haft entlassen, davon 3 Frauen mit jeweils einem Kind aus dem offenen Vollzug des Mutter-Kind-Heimes der JVA.

2 Mütter waren nie inhaftiert und hatten sich an uns gewandt, weil sie zu Geldstrafen verurteilt worden waren, die sie nicht bezahlen konnten. Schnell wurde im Kontakt offensichtlich, dass sie nicht nur Informationen über die Tilgungsmöglichkeiten einer Geldstrafe benötigten, sondern weitergehenden Unterstützungsbedarf bei einer Vielzahl von Problemen hatten.

Bei einer dritten Mutter steht die Inhaftierung unmittelbar bevor. Noch ist sie in Freiheit, weil sie gegen die Verurteilung zu einer zwölfmonatigen Freiheitsstrafe Berufung eingelegt hat. Da sie jedoch schon mehrfach wegen Diebstahls verurteilt wurde, weiß sie, dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit auch in der Berufungsverhandlung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt werden wird. Sie möchte dann mit ihren beiden kleinen Kindern ins Mutter-Kind-Heim der JVA und bat auch hierfür um Unterstützung.

Eine Mutter von 4 Kindern, die während ihrer Inhaftierung bei ihrer Großmutter lebten, entzog sich nach ihrer Verlegung in den offenen Vollzug der weiteren Strafvollstreckung und wurde flüchtig. Dies ist zwangsläufig immer mit einem Kontaktabbruch zu uns verbunden, weil unsere Klientinnen wissen, dass wir ein Leben auf der Flucht niemals unterstützen und bei einer Kontaktaufnahme versuchen würden, sie zu überzeugen, sich der Polizei zu stellen. Selbstverständlich würden wir auch anbieten, sie dorthin zu bringen. Die Kinder leben weiterhin bei ihrer Großmutter. (Auf S. 5 wurde der Hintergrund der Flucht erläutert)

Wohnsituation

6 Mütter lebten mit ihren Kindern in eigenen Wohnungen, 1 bei ihren Eltern und 1 ist in einem anderen Bundesland, in dem sie auch vor ihrer Inhaftierung lebte, mit ihrem Kind in einem Hotel untergebracht.

Nur eine Mutter lebt mit dem Vater der Kinder zusammen, alle anderen sind allein-erziehend.

1 Mutter, die zuvor in einem unserer Appartements gewohnt hatte, konnte durch die Vermittlung des Wohnungsamtes in Frankfurt eine Wohnung beziehen und ihre beiden Töchter, die in einem Kinderheim untergebracht waren, zu sich nehmen. Obwohl die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt zuvor nicht ganz einfach war (wir berichteten im vorigen Jahr), gestaltete sich die Rückführung der Kinder problemlos.

Arbeitssituation und Lebensunterhalt

Keine der im Berichtsjahr begleiteten Frauen hatte einen Arbeitsplatz und lebte von eigenem Einkommen. Eine Frau ging jedoch einer geringfügigen Beschäftigung nach. Und eine Mutter befindet sich in Elternzeit und kann anschließend auf den Arbeitsplatz, den sie vor der Geburt ihres 3. Kindes innehatte, zurückkehren.

7 Mütter lebten von ALG II, eine von diesen jedoch nur als ergänzende Leistung. 1 Mutter bekommt aufgrund ihres schlechten Gesundheitszustandes eine kleine Erwerbsunfähigkeitsrente und ergänzende Grundsicherung. Die flüchtige Mutter wird vermutlich von Verwandten unterstützt.

Die von ihren Müttern getrennten Kinder lebten (Stichtag 31.12.):

- 7 Kinder bei ihrer Großmutter bzw. Großeltern
- 2 Kinder bei ihrem Vater

Im Berichtsjahr war keines der Kinder in einer Pflegefamilie oder einer Einrichtung der Jugendhilfe fremdplatziert.

Alle Mütter hatten einen geregelten Kontakt zu ihren Kindern. Nur in einem Fall gestaltete sich der Kontakt schwierig, weil der Vater, bei dem die Kinder leben, immer wieder versucht, ihn zu verhindern.

In keinem Fall ist die Trennung auf Dauer angelegt. Alle Mütter haben das Ziel, wieder mit ihren Kindern leben zu können.

Kooperation

Ein überaus wichtiger Kooperationspartner ist der Förderverein Roma, der in Frankfurt neben einer Beratungsstelle für Roma auch eine Schule und eine Kita betreibt. 3 Kinder einer noch inhaftierten Frau besuchten im Berichtsjahr diese

Schule. Eine Regelschule, die selbstverständlich immer die erste Wahl ist, konnten diese Kinder nicht besuchen, weil sie keine Geburtsurkunden hatten. Deshalb hatten sie auch keinen geregelten Aufenthaltsstatus. Beides sind Voraussetzungen für den Besuch einer Regelschule.

Die gute Kooperation mit dieser Schule hatte noch einen großen Vorteil: die Kinder hatten wenig Chancen die Schule zu schwänzen. Wenn sie nicht in der Schule waren, rief die Lehrerin bei uns an, so dass wir intervenieren konnten.

Der Förderverein Roma genießt unter den Roma in Frankfurt hohes Ansehen und wird von vielen Roma als sehr hilfreich empfunden. Der Hinweis auf unsere Wertschätzung des Vereins und die gute Zusammenarbeit hilft uns, schnell das Vertrauen der Roma Frauen, zu gewinnen, obwohl sie aufgrund ihrer vielfältigen Erfahrungen von Diskriminierung und Ausgrenzung zu großem Misstrauen neigen.

Das Sorgerecht für die 26 begleiteten Kinder hatten:

- 17 Kinder: die Mutter
- 7 Kinder: beide Eltern
- 2 Kinder: der Vater

In keinem Fall gab es einen Konflikt um das Sorgerecht.

Das Alter der begleiteten Kinder:

0 – 2:	06	3 – 6:	09
7 – 13:	08	14 – 18:	03

Fallbeispiele

Die beiden nachfolgenden Fallbeispiele zeigen die langfristigen sozialen und psychischen Folgen der Erfahrung von Straffälligkeit, Verurteilung und Inhaftierung. Zudem zeigen sie, wie wichtig das Vertrauensverhältnis zu unseren Klientinnen ist, das es ihnen ermöglicht, sich in einer Krise auch nach vielen Jahren wieder an unsere Anlaufstelle zu wenden. In den Beispielen hatten die beiden Frauen das Glück, dass sie noch ihre gewohnte Bezugsperson antrafen. Aber auch eine neue, in psychosozialer Gesprächsführung gut geschulte Kollegin hätte mit Wertschätzung und Behutsamkeit die gewünschte Unterstützung leisten können. Wahrscheinlich wäre lediglich der Zeitaufwand höher gewesen.

Fallbeispiel 1

Frau A lebt in einer kleinen Gemeinde in Südhessen. Ihre langfristige und regelmäßige Begleitung war vor 13 Jahren beendet. Kurz vor Weihnachten meldete sie sich telefonisch, weil sie für eine ehrenamtliche Tätigkeit mit afrikanischen Kindern, die sie bereits seit vielen Jahren ausübt, aufgefordert wurde, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Unsere Mitarbeiterin war sich sicher, dass die 16 Jahre zurückliegende Verurteilung nicht mehr im Führungszeugnis steht. Zudem hatte das Delikt keinerlei Bezug zu Kindern. Um völlig sicher zu gehen, versprach sie jedoch, sich beim Anwalt der Anlaufstelle nach der Verjährungsfrist zu erkundigen. Nach einem Blick ins Gesetz bestätigte dieser, dass ihre Verurteilung verjährt ist. Unsere Mitarbeiterin teilte dies Frau A mit und sagte, dass sie das erweiterte Führungszeugnis ohne Sorge beantragen könne, was Frau A auch tun wollte.

Eine Woche später rief Frau A jedoch wieder an und sagte voller Panik, dass sie das Führungszeugnis nicht beantragen könne, weil in der kleinen Gemeinde, in der sie wohnt, sich die Menschen untereinander kennen und auch sie gut bekannt sei. Wenn ihre damalige Verurteilung bekannt würde, fürchte sie, ihr soziales Ansehen zu verlieren und Probleme mit den Nachbarn zu bekommen.

Sie hatte solche Angst, dass sie von ihrer früheren Verfehlung noch einmal eingeholt werden könnte, dass alle Versuche, sie zu beruhigen, und auch der Hinweis, dass auch die Mitarbeiter/-innen des Einwohnermeldeamtes einer Schweigepflicht unterliegen, nicht halfen. Sie wollte lieber ihre Tätigkeit aufgeben als das Führungszeugnis zu beantragen. Unsere Mitarbeiterin hofft nun, im kommenden Jahr im Kontakt mit Frau A eine Lösung zu finden, damit diese die für sie selbst und die betreuten Kinder sehr wichtige ehrenamtliche Tätigkeit nicht aufgibt.

Bei den Telefonaten mit Frau A nutzte unsere Mitarbeiterin die Gelegenheit nach ihren vier Töchtern zu fragen, die sie als Kinder sehr gut gekannt und ebenfalls begleitet hatte. Alle vier haben das Abitur absolviert und besuchen eine Universität. Ihre Mutter hatte in ihrem Heimatland in Afrika vor ihrer Flucht ebenfalls eine höhere Schule besucht, deren Abschluss in Deutschland jedoch nicht anerkannt wurde.

Ebenso erging es ihrem Ehemann und Vater der Kinder, der trotz seines Hochschulabschlusses, seit vielen Jahren die Familie als selbständiger Getränkefahrer ernährt.

Fallbeispiel 2

Frau B, die bereits in den 1980er Jahren begleitet worden war, meldete sich nach vielen Jahren und bat um Unterstützung. Sie hatte als junge, völlig überforderte Frau ihre kleine Tochter getötet. Zu diesem Zeitpunkt hatte sie bereits einen Sohn, der ihr bereits zuvor weggenommen und in einer Pflegefamilie, in der dann aufwuchs, untergebracht war. In ihrer Haftzeit hatte sie sich mit Unterstützung unserer Mitarbeiterin stark mit ihrer Tat, ihrer eigenen Kindheit und den Gründen, die zu ihrem Gewaltausbruch gegen die kleine Tochter führten, auseinander gesetzt. In ihrer Kindheit war sie selbst Gewalt und Missbrauch ausgesetzt und immer wieder zwischen Heimunterbringungen, langen Aufenthalten in der Kinderpsychiatrie und kurzen Aufenthalten in Pflegefamilien hin und her geschoben worden. Einige Jahre nach ihrer Haftentlassung heiratete sie erneut und bekam noch 2 Kinder, die sie gemeinsam mit dem Vater der Kinder aufzog. Beide Kinder haben Ausbildungen absolviert und führen heute als junge Erwachsene ein selbständiges Leben. Zu ihrem erstgeborenen Sohn hatte sie gelegentlichen Kontakt, der sich sehr schwierig gestaltete. Über das Schicksal seiner kleinen Schwester war er in Bruchstücken informiert. Im Jahr 2016 meldete er sich, inzwischen 35-jährig, bei seiner Mutter und verlangte, von ihr persönlich mehr über das Schicksal seiner Schwester und warum er bei Pflegeeltern aufwuchs, zu erfahren. Frau B, die nie verleugnete, dass ihre Tat Teil ihres Lebens ist, geriet angesichts dieses Wunsches jedoch in Panik. Sie rief ihre damalige Bezugsperson in der Anlaufstelle an, die sich zu einem Gespräch mit ihr verabedete. In ihrer Panik wollte Frau B ihrem Sohn das erbetene Gespräch am liebsten verweigern. Unsere Mitarbeiterin ermutigte sie jedoch zu diesem Gespräch und wies auch darauf hin, dass ihr Sohn ein Anrecht darauf habe, von ihr die Wahrheit über seine Kindheit und die seiner toten Schwester zu erfahren. Zudem vermittelte sie Frau B, dass dieses Gespräch nicht nur für ihren Sohn, sondern auch für sie eine Chance sei und sie nur so einen besseren Kontakt zu ihm entwickeln könne. Auch entsprach sie der Bitte von Frau B bei dem Gespräch als Moderatorin anwesend zu sein. Da Frau B das Gespräch nicht in ihrer Wohnung führen wollte, wurde die Anlaufstelle als Gesprächsort vereinbart. Frau B teilte ihrem Sohn ihre Gesprächsbereitschaft mit und wie sie sich die Rahmenbedingungen wünscht. Daraufhin schreckte jedoch dieser vor dem Gespräch zurück. Offensichtlich hat er Angst vor seinem eigenen Mut bekommen, was durchaus verständlich ist. Er teilte mit, dass er sich bezüglich eines Termins melden würde und tat dies bislang nicht. So steht dieses Gespräch noch aus und wird voraussichtlich 2017 stattfinden.

Das Übergangsmanagement

Im Übergangsmanagement (ÜMA) werden Frauen betreut, die aus unterschiedlichen Gründen erst zur Endstrafe aus der Haft entlassen werden und somit nicht durch eine vorzeitige Entlassung der Bewährungshilfe unterstellt sind. Im Unterschied zu unserer Arbeit in der Anlaufstelle endet die Unterstützung nach den Vorgaben des Justizministeriums am Tag der Haftentlassung. Zudem werden die Frauen, die am Übergangsmanagement teilnehmen, vom Sozialdienst der JVA zugewiesen. Finanziert wird das Übergangsmanagement durch das Hessische Justizministerium und den Europäischen Sozialfond.

Leider hat die neue Mitarbeiterin für das ÜMA nach einem Jahr ihrer Tätigkeit die Anlaufstelle wieder verlassen. Am 1.2.2017 wird eine neue Mitarbeiterin das ÜMA übernehmen. Glücklicherweise gelang es, eine bereits pensionierte Sozialarbeiterin zu finden, die in der viermonatigen Vakanz der Stelle das ÜMA aushilfsweise übernahm. Zudem haben alle Kolleginnen der Anlaufstelle Vertretungen übernommen, so dass wir das Angebot aufrechterhalten konnten. Wenngleich ein Wechsel der Bezugsperson in der sozialen Arbeit immer einen Einbruch in die Kontinuität bedeutet, der sich nie ganz kompensieren lässt.

Insgesamt nahmen 54 Frauen am ÜMA teil. 37 Frauen wurden im Jahr 2016 durch den Sozialdienst neu zugewiesen und 17 Frauen befanden sich aus dem Jahr zuvor im Kontakt. 10 Teilnehmerinnen werden erst 2017 entlassen.

6 Frauen haben ihre Teilnahme vorzeitig beendet. 2 davon, weil sie die Unterstützung nicht annehmen wollten und 3 wurden schließlich doch vorzeitig entlassen. 2 davon wurden dem Entlassungsmanagement der Bewährungshilfe übergeben und eine wurde von der Externen Drogenberatung nach § 35 BTMG („Therapie statt Strafe“) in eine Langzeittherapie der Drogenhilfe vermittelt.

1 Frau ist in der JVA verstorben.

37 Frauen wurden mit Unterstützung des ÜMA aus der Haft entlassen. Obwohl das ÜMA mit der Haftentlassung endet, wurde allen angeboten, dass sie am Entlassungstag abgeholt und bei den ersten Ämtergängen begleitet werde. Die Meisten nehmen dieses Angebot dankbar an.

47 der im ÜMA begleiteten Frauen hatten langjährigen Drogenkonsum als Lebenshintergrund. Dies ist häufig mit psychischen Erkrankungen (sog. Doppeldiagnosen) und einem Leben ohne festen Wohnsitz verbunden. Studien belegen, dass drogenkonsumierende Frauen in ihrer Kindheit und Jugend zumeist Opfer von Gewalt und sexuellem Missbrauch waren. Sie sind deshalb vielfältig traumatisiert. Ihr Drogenkonsum ist auf diesem Hintergrund zu sehen.

Statistische Dokumentation 2016**Frauen in regelmäßigem und langfristigen Kontakt: 47**

Aus der Haft entlassene Frauen	35
Davon wurden 2016 entlassen	20
Noch inhaftierte Frauen	08
Niemals inhaftiert	04

Neu aufgenommene Kontakte	20
Bereits bestehende Kontakte	25
Wiederaufnahme von früheren Kontakten	02

Arbeit mit Müttern und Kindern

Mütter, deren minderjährige Kinder in die Begleitung einbezogen sind	12
Anzahl der einbezogenen Kinder	26
Kinder, die bei ihren Müttern lebten	17
Kinder, die von ihren Müttern getrennt waren	09
Kinder, die im Jahr 2016 zu ihren Müttern zurückkehren konnten	02

Zu den 47 Frauen kommen hinzu:

Partner / Angehörige, die in die Betreuung einbezogen waren	18
Kurzkontakte (1 – 5 Gespräche)	09
Weitervermittlung an eine andere Einrichtung	02
Kriseninterventionen bei bereits abgeschlossenen Kontakten	08
Altkontakte	04

2016 abgeschlossene Kontakte	19
Kontaktabbrüche	04
Todesfälle	00
Strafrechtliche Rückfälle	04

**Wohnungssituation der 39 aus der Haft entlassenen Frauen
(einschließlich der niemals Inhaftierten)**

Eigene Wohnung in Frankfurt	14
Eigene Wohnung außerhalb	11
In einer Übergangseinrichtung	06
Bei Verwandten / Eltern / Freunden	05
Im Hotel	01
Notunterkunft	00
Wohnsitzlos	02
Sonstiges (Langzeittherapie und Pflegeheim)	00

Anmietung einer Wohnung 2016

Durch Vermittlung vom Amt für Wohnungswesen	04
Auf dem freien Wohnungsmarkt in Frankfurt	02
Außerhalb	05
Während der Inhaftierung erhaltene Wohnung	05

Arbeitssituation der 39 aus der Haft entlassenen Frauen

Einen Arbeitsplatz hatten	03
Einen Ausbildungsplatz bzw. Umschulungsplatz hatten	00
Hartz-IV Arbeitsgelegenheit	01
Geringfügige Beschäftigung	01
Arbeitslos	26
Arbeitsunfähig / Rentnerin	05
Familien- und Erziehungsarbeit	03

Der Lebensunterhalt der 39 entlassenen Frauen

Eigenes Arbeitseinkommen	03
Arbeitslosengeld 1	04
Arbeitslosengeld 2	24
Rente / Grundsicherung	06

Die Kinder der 47 begleiteten Frauen

Kinder hatten	33
Anzahl der Kinder insgesamt	89
Minderjährige Kinder hatten	22
Anzahl der minderjährigen Kinder insgesamt	52
Mütter, die mit minderjährigen Kindern lebten	13
Von ihrer Mutter getrennt lebende Kinder	29

Delikte der 47 begleiteten Frauen

Eigentumsdelikte	27
Tötungsdelikte	04
Körperverletzung	05
Raub	03
Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz	05
Erschleichung von Leistungen (Schwarzfahren)	01
sonstige	00
Nicht verurteilt	02

Straflänge (nach Selbstangabe)

Bis 2 Jahre	17
2 bis 5 Jahre	19
Über 5 Jahre	03
Lebenslänglich	01
U – Haft	01
Ersatzfreiheitsstrafe	00
Nicht inhaftiert (Geldstrafe)	06

Vorstrafen (nach Selbstangabe)

Zum 1. Mal straffällig	07
Bis zu 10	21
10 bis 20	12
Mehr als 20	04
Keine	03

Alter

Unter 27	06	28 – 39	16
40 – 59	17	Über 60	08

Nationalität

Deutsch	29
Sonstige (aus 12 verschiedenen Ländern)	16
Staatenlos	02